**Folgen der Corona-Pandemie auf Bauverträge**

1. **Bestehende Bauverträge**

**Erkrankung eines Mitarbeiters**

Erkrankt ein Mitarbeiter an dem Coronavirus oder besteht der Verdacht einer Erkrankung und muss der Mitarbeiter aus diesen Gründen zu Hause bleiben, so liegt dies im Risikobereich des Auftragnehmers. Eine Behinderung im Sinne von § 6 VOB/B, die zu einer Verlängerung der Bauzeit führt, stellt dies nicht dar. Der Auftragnehmer hat vielmehr zu prüfen, ob er bei seinen verbleibenden Mitarbeitern Mehrarbeit anordnet, um die Fehlzeiten des ausfallenden Mitarbeiters zu kompensieren. Letztlich ist die Erkrankung eines Mitarbeiters mit einer „normalen“ Grippeerkrankung oder Erkältung gleichzusetzen, die auch keinen Anspruch auf Bauzeitverlängerung begründet.

**Quarantäne einzelner Mitarbeiter**

Werden ein oder mehrere Arbeitnehmer behördlicherseits unter Quarantäne gestellt und wird ein Arbeitsverbot auferlegt, so liegt dies grundsätzlich auch im Risikobereich des Auftrag-nehmers. Mangels entsprechender Rechtsprechung sollte vorsorglich dennoch Behinderung gegenüber dem Auftraggeber angemeldet werden, da hier auch gegebenenfalls von einem Fall höherer Gewalt oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände ausgegangen werden kann. In jedem Fall sollte der Auftragnehmer aus Beweisgründen die behördliche Anordnung archivieren.

**Quarantäne der gesamten Belegschaft**

Wird hingegen die gesamte Belegschaft behördlicherseits unter Quarantäne gestellt, so wird dies - auch nach Verlautbarung des Bauministeriums- als Fall höherer Gewalt oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Um-stände einzuordnen sein Es ist dann Aufgabe des Auftragnehmers, diese behördlichen Anordnungen zu archivieren, gegen-über dem Auftraggeber Behinderung verursacht durch höhere Gewalt oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände anzuzeigen und auf eine entsprechende Verlängerung der Ausführungsfristen hinzuweisen.

**Baustelle im Quarantäne-Gebiet**

Befindet sich die Baustelle in einem Quarantäne-Gebiet, so dass ein Zugang nicht gewährleistet ist, so dürfte dies dem Risikobereich des Auftraggebers zuzuordnen sein. Auch in diesem Fall würden die Ausführungsfristen verlängert werden. Der Auftragnehmer sollte gegenüber dem Auftraggeber schriftlich Behinderung anzeigen und sich vorsorglich die Geltendmachung von Mehrkosten und/oder Entschädigungsansprüchen vorbehalten. De facto wird aber mangels Verschuldens des Auftraggebers ein umfassender Schadensersatzanspruch ausscheiden. Die ggfs. verbleibenden Entschädigungsansprüche haben generell nur einen sehr begrenzten Umfang.

**Absage von Terminen durch den Auftraggeber**

Sagt der Auftraggeber oder dessen Vertreter (Architekt, Ingenieurbüro) fixe Termine, wie z.B. Baubesprechungen, wegen einer potentiellen Ansteckungsgefährdung ab, so resultiert diese Absage aus dem Risikobereich des Auftraggebers, die er sich zurechnen lassen muss. Der Auftragnehmer sollte Behinderung anzeigen und sich vorsorglich die Geltendmachung von Mehrkosten und/oder Entschädigungsansprüchen vorbehalten.

1. **Neu abzuschließende Bauverträge**

Anders gelagert ist der Sachverhalt bei neu abzuschließenden Bauverträgen. Da mittlerweile die Existenz des Coronavirus sowie die bestehende Ansteckungsgefahr allgemein bekannt sind, muss dies beim Abschluss neuer Bauverträge beachtet werden. Hierzu haben wir eine vertragliche Formulierungshilfe (Angebotsphase) als gesonderte Info eingestellt, die Risiken insbesondere im Hinblick auf die Bauzeit und steigende Kosten und mögliche Arbeitsverbote abfedert.